

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
für Maschinen und Ersatzteile inklusive Software
fischer Sondermaschinenbau GmbH

I. Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die fischer Sondermaschinenbau GmbH (nachfolgend kurz: die „fsmb“ oder „wir“) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Vertragsgegenstand“) ausschließlich aufgrund der nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Allgemeine Vertrags- und Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Geschäftspartners (im Folgenden: „Kunde“) haben für unsere Lieferungen und Leistungen keine Geltung, soweit wir sie nicht ausdrücklich anerkennen. Sie verpflichten uns auch nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht besonders widersprechen.

2. Es besteht Einigkeit, dass diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auch für weitere Aufträge zwischen der fsmb und dem Kunden gelten, ohne dass hierauf nochmals besonders Bezug genommen werden muss.

3. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen uns und dem Kunden schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt sind.

4. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

5. Muster, Kostenvoranschläge, Zeichnungen oder ähnliche Informationen körperlicher Art bleiben unser Eigentum. Soweit diese Informationen in elektronischer Form gespeichert sind, bleiben die Urheberrechte bei uns. Diese Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Die Ausführung von Aufträgen erfolgt – soweit im Einzelfall nicht anders schriftlich vereinbart - auf der Grundlage der vom Kunden freigegebenen Konstruktion und den für den Bau vom Kunden zur Verfügung gestellten Musterteilen. Für den Bau der Anlage ist eine ausreichende Menge zeichnungsgerechter Musterteile bereitzustellen. Sollten die später in der Praxis eingesetzten Teile hiervon abweichen, kann keine Gewährleistung für die Funktion übernommen werden.

Soweit Ausführungen im Auftrag nicht beschrieben oder vorgegeben sind, stellt fsmb diese nach deren fachlicher Erfahrung und unter Beachtung des Standes der Technik her.

7. Produktänderungen nach Anfragedatum hat der Kunde der fsmb unverzüglich, längstens aber bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Beauftragung mitzuteilen. Für nach verbindlicher Beauftragung eingehende Änderungsanfragen des Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf Berücksichtigung oder Umsetzung.

8. Für seitens des Kunden gelieferte Werkstücke gilt:

Wir setzen voraus, dass die Werkstücke eine öl- und fettfreie Oberfläche haben, nicht magnetisch oder statisch aufgeladen sind, nicht mit Fremd- oder Ausschuss Teilen und Schmutz vermischt sowie frei von Grat sind. Das ist Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes.

Kosten wegen gegebenenfalls anfallender Nacharbeiten, die durch fehlende, unzureichende oder abweichende Musterteile entstehen, werden zusätzlich nach Aufwand berechnet.

Trotz der Erdung aller relevanten Teile der Anlage kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile auf Grund von statischen Aufladungen an den Kontakt-Oberflächen hängen bleiben und es zu Teilevermischungen oder sonstigen Störungen kommen kann. Eine Ionisierung der Teile ist grundsätzlich nicht Bestandteil unserer Angebote und wird nur erbracht, soweit zwischen uns und dem Kunden gesondert schriftlich vereinbart.

Eine Funktionsfähigkeit kann nur für die bereitgestellten Werkstücke gewährleistet werden. Die Werkstücke müssen in der definierten Anzahl (siehe Angebot) vorhanden und in Form und Ausführung den Produktionsteilen entsprechen.

Ausschuss- oder Fremdteile können je nach Form zu Störungen führen.

9. Umgebung und Infrastruktur/ Verantwortung des Bestellers:

Für die Layout-Planung beim Kunden ist der Kunde verantwortlich. Wir prüfen die Platzverhältnisse beim Kunden nicht (störende Pfosten, Stromschienen, Deckenlasten, ...).

Bezugskanten sind auf dem Boden zu markieren, Skizzen oder Zeichnungen betreffend den Aufstellort sind vom Kunden bereitzustellen.

Ausreichende Transportwege zum Aufstellort sind vom Kunden zu prüfen und gegebenenfalls herzustellen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche für die Inbetriebnahme und den weitergehenden Betrieb der Maschine erforderlichen oder seitens des Kunden gewünschten Anschlüsse und Mittel zur Verfügung stehen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend

- a) Medienanschlüsse in erforderlicher Dimension.
- b) Qualitätsanforderungen Luft: gefilterte Druckluft, öl- und wasserfrei, Druckluftqualität nach ISO 8573-1:2010 [6:4:4]; Luftdruck mindestens 6 bar, maximal 8 bar.

II. Angebote und Preise

1. Unsere Angebote sind, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, in allen Teilen freibleibend.

2. Bei als verbindlich gekennzeichneten Angeboten kommt ein Vertrag zustande, wenn unser Angebot vom Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen wird. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unser Angebot nicht mehr gebunden.

3. Unsere Preise verstehen sich ab Werk und verstehen sich ohne Kosten für Verpackung, Transportversicherung und sonstige Versandkosten. Es handelt sich um Nettopreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt.

4. Sämtliche Zahlungen haben direkt an fsmb gemäß den in der jeweiligen Auftragsbestätigung und/oder Angebot festgelegten Terminen zu erfolgen. Dies gilt auch für die Festlegung von An- und Teilzahlungen. Bei Einzelverkäufen von Werkzeug, Zubehör und Ersatzteilen ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort nach Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Reparatur- und Montagerechnungen sind immer sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

5. Bei Zahlungsverzug berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen, es sei denn, höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Wir sind berechtigt eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu,

wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns nicht bestritten oder ausdrücklich anerkannt sind.

6. Wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht zahlt, ein eingeräumtes Zahlungsziel überschreitet oder sich nach Vertragsabschluss die Vermögensverhältnisse des Kunden verschlechtern oder wir nach Vertragsabschluss ungünstige Auskünfte über den Kunden erhalten, die die Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld des Kunden sofort fällig zu stellen und unter Abänderung der getroffenen Vereinbarungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung oder nach erfolgter Lieferung sofortige Zahlung aller unserer Forderungen, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, zu verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, vom Kunden ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden, vom Kunden begebene Wechsel durch den Kunden nicht bezahlt werden, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde, oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.

7. Unsere Auftragsannahme erstreckt sich nur auf Lieferungen und Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sobald wir Kenntnis davon erhalten, dass unsere Kunden und mit deren Einverständnis Dritte unsere Lieferungen und Leistungen in ein anderes Staatsgebiet außerhalb der EU zu verbringen beabsichtigen.

8. Der Mindestbestellwert beträgt 25,00 EUR. Wird dieser Wert bei der Bestellung unterschritten, behalten wir uns vor, den Auftrag unter Hinweis auf den Mindestbestellwert umgehend zurückzuweisen.

III. Lieferung und Lieferzeit

1. Die von uns angegebenen Lieferfristen sind freibleibend, es sei denn es wurden ausdrücklich feste Termine vereinbart. Diese sind nur dann maßgebend, wenn uns vom Besteller sämtliche für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vereinbarte Zahlungen fristgerecht vorgelegt wurden. Hat der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

2. Die Lieferzeit beginnt frühestens mit dem Eingang der Auftragsbestätigung beim Kunden. Sie ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist der Liefergegenstand das Herstellerwerk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Lieferfristtage sind Arbeitstage.

3. Verlangt der Kunde nach Vertragsabschluss Abänderungen des Auftrags, welche die Lieferzeit beeinflussen, so verlängert dies automatisch die Lieferzeit, es sei denn es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

4. Wird der Versand aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so hat er, beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, mindestens jedoch Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Netto-Rechnungsbetrages für jede angefangene Woche, maximal 5 %, wobei es dem Kunden überlassen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Wir sind berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Abnahmefrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessen entsprechend verlängerten Fristen wieder zu beliefern. Die uns im Fall des Annahmeverzugs darüber

hinauszustehenden gesetzlichen Rechte (z.B. Rücktritt, Schadensersatz) bleiben hiervon unberührt.

5. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit)

6. Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und rechtmäßige Aussperrungen sowie andere Fälle höherer Gewalt sowohl bei uns als auch bei unseren Vorlieferanten verlängern die Liefertermine angemessen. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch nach einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von uns zu vertreten ist. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, auf unser Verlangen hin innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung weiter auf die Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.

IV. Gefahrübergang

Die fsmb liefert grundsätzlich ab Werk. Wenn der Kunde die Versendung des zu liefernden Vertragsgegenstandes (im Folgenden: Liefergegenstand) verlangt (z.B. an seine Niederlassung), geht die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Kunden über, sobald die fsmb den Liefergegenstand an das Transportunternehmen in seinem Werk übergeben hat, wobei hier der Beginn des Verladevorganges maßgeblich ist. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder die fsmb zusätzliche Leistungen zur Inbetriebnahme oder Montage des Liefergegenstandes am Ort der Niederlassung des Kunden vornimmt. Eine Versicherung des Liefergegenstandes, z. B. gegen Transportschäden, erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Kunden und nur auf Kosten des Kunden. Ein entsprechendes Verlangen des Kunden muss spätestens 14 Tage vor dem Versandtag bei fsmb eingegangen sein.

V. Aufstellung Aufbau, Inbetriebnahme und Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Aufbau und die Inbetriebnahme des Liefergegenstandes durch fsmb erfolgt nur nach Vereinbarung über Zeitdauer und Kosten. In jedem Falle hat der Kunde auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Generellen Ansprechpartner sowie Hilfskräfte und, wenn nötig auch Maurer, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der von uns erforderlich erachteten Zahl, alle Erd- und Fundamentarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen wie Hebezeuge sowie die erforderlichen Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Heizung, Beleuchtung und Strom einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

2. Die Monteure der fsmb werden in allen Fällen frühestens auf Abruf des Kunden und auf dessen Mitteilung, dass der Liefergegenstand an Ort und Stelle angekommen und alles bereit sei, entsandt.

3. Der Kunde hat den Monteuren Arbeitszeit und Arbeitsleistung sowie die Übernahme des Vertragsgegenstandes in einwandfreiem Zustand schriftlich zu bescheinigen.

4. Ohne Verschulden der fsmb, gleich aus welchen Gründen, entstehende Wartezeit der Monteure, welche länger als 0,5 Stunden dauern, werden dem Kunden gesondert berechnet.

5. Teile, welche während der Inbetriebnahme produziert werden (im Folgenden „Testteile“), dienen allein Testzwecken und sind nicht dazu bestimmt, verwendet oder in den Verkehr gebracht zu werden. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen in seinem Betrieb dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwendung oder ein in Verkehr bringen von Testteilen unterbleibt. Sollten Testteile in den Verkehr geraten, ist alleine der Kunde hierfür sowie für diesbezügliche Folgen und etwaige Schäden verantwortlich. Der Kunde hat fsmb wegen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern der fsmb frei zu stellen sowie der fsmb im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehende Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Während der Inbetriebnahme wie auch im späteren Serienbetrieb ist keine Betriebsart zur Prozessbeobachtung vorgesehen (Automatikablauf mit geöffneter Schutztür ist nicht möglich).

7. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder sind wir an der Ausführung der uns vom Kunden übertragenen Arbeiten durch sonstige Umstände gehindert, die der Risikosphäre des Kunden zuzurechnen sind, können wir zusätzlich zur Vergütung eine angemessene Entschädigung für hierdurch verursachte Mehraufwendungen verlangen. Wir werden uns in einem solchen Fall das anrechnen lassen, was wir an Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Aufträge erwerben konnten.

VI. Gewährleistung/Abnahme

1. Für Sachmängel übernehmen wir unter Ausschluss weiterer Rechte die nachfolgend beschriebene Gewährleistung.

2. Teile, die bei Gefahrübergang mangelhaft waren, werden nach Wahl von uns nachgebessert oder neu geliefert. Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit für den Liefergegenstand ausschließlich aus unseren bei Vertragsabschluss geltenden Produktspezifikationen. Mängelrügen und Beanstandungen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Ersetzte Teile werden Eigentum von uns und sind an uns zurückzugeben.

3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung oder, soweit vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ab Abnahme des Liefergegenstandes. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

4. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungsmaßnahmen und/oder Ersatzlieferungen hat uns der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

5. Der Kunde ist verpflichtet, alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel ausschließlich durch uns beheben zu lassen. Unterlässt er dies und behebt während der Gewährleistung auftretende Mängel selbst oder durch Dritte, erlöschen jegliche Gewährleistungsansprüche. Die dem Kunden durch derartige Nachbesserungsversuche entstehenden Kosten hat dieser selbst zu tragen.

6. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, übermäßige Beanspruchung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung,

ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Wartung oder unter Missachtung der Vorgaben in der Bedienungsanleitung verursacht wurden.

7. Für zum Lieferumfang gehörende Teile oder Komponenten, die die fsmb von Lieferanten bezieht, besteht die Gewährleistung und Haftung gegenüber dem Kunden nur in dem Umfang, in dem der Lieferant gegenüber fsmb gewährleistet und haftet. Auf Anfrage des Kunden legen wir die Haftungsvereinbarungen zwischen uns und dem Lieferanten offen.

8. Die während der Abnahme ermittelte technische Verfügbarkeit nach VDI 3423 muss lediglich zum Zeitpunkt der Abnahme der Anlage gegeben sein und ist kein Beschaffenheitsmerkmal der Anlage.

9. Sofern im Einzelfall eine Abnahme mit dem Kunden vereinbart worden ist, darf der Kunde die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Nach Lieferung oder Montage des Liefergegenstandes ist der Kunde zur Abnahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet, sofern eine Abnahme vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder aus sonstigem Rechtsgrund seitens des Kunden geschuldet ist.

10. Der Vertragsgegenstand gilt – auch im Fall einer etwaigen Vereinbarung über eine Abnahme im Sinne vorstehend Ziff.9 - in jedem Fall als abgenommen, wenn

- a) fsmb die Betriebsbereitschaft des abnahmereifen Werkes meldet, oder
- b) der Kunde mit dem Vertragsgegenstand die Produktion aufnimmt oder den Vertragsgegenstand in sonstiger Weise nutzt,
- c) im Übrigen längstens nach Ablauf von 6 Wochen ab Gefahrübergang und Erbringung aller vertraglich geschuldeten Leistungen durch fsmb.

VII. Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden unser Eigentum. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen. Insbesondere geht das Eigentum erst auf den Kunden über, wenn und soweit wir von allen Eventualverbindlichkeiten vom Kunden freigestellt sind, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, insbesondere bei Anwendung des Wechsel- oder Scheckverfahrens.

2. Der Kunde ist verpflichtet, von uns gelieferte Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z. B. gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an uns ab, und zwar einen erstrangigen Teilbetrag in Höhe der Kaufpreisforderung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware. Wir nehmen diese Abtretung an.

3. Der Kunde darf die in unserem Eigentum stehende Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist grundsätzlich untersagt. Wir behalten uns jedoch vor, eine Weiterveräußerung zu gestatten, wenn uns der Kunde seinen Käufer vor Abschluss des Vertrages und Übergabe des Vertragsgegenstandes benennt und seine Kaufpreisforderung in Höhe unserer gesamten Restforderung aus Kontokorrent an uns abtritt. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Voraussetzung für unsere Zustimmung zum Weiterverkauf ist jedoch immer, dass auch der Vertragspartner des Kunden die Abtretungserklärung mitunterzeichnet und hierbei erklärt, dass er von der Abtretung Kenntnis hat und mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns bezahlen kann. Die Weiterveräußerung ist in jedem Fall untersagt, wenn der Kunde den aus der Weiterveräußerung entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner – jeweils wirksam – im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.

4. Im Rahmen von Insolvenz- oder Vergleichsverfahren ist der Kunde verpflichtet, die Ware vor Einleitung des Verfahrens jedem Dritten gegenüber durch Beschilderung oder auf sonstige tunliche Weise als unser Eigentum kenntlich zu machen.
5. Solange eine Forderung unsererseits besteht sind wir berechtigt, vom Kunden jederzeit Auskunft zu verlangen, welche unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware noch in seinem Besitz ist und wo sie sich befindet. Wir sind ferner berechtigt, diese Ware jederzeit an der Stelle zu besichtigen und zurückzuholen.
6. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können.
7. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt durch den Kunden stets für uns, ohne dass uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Wird die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so gilt das gleiche wie im o. g. Falle der Verarbeitung oder Umbildung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs über die durch Be- oder Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung neu entstandenen Produkte im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange und soweit er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns rechtzeitig nachkommt. Der Kunde ist jedoch unter keinen Umständen zum Weiterverkauf oder zur sonstigen Verwertung unter Vereinbarung eines Abtretungsverbotes mit seinem Kunden, zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung dieser neuen Produkte befugt. Der Kunde tritt seine Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte, an denen uns (Mit-) Eigentumsrechte zustehen, schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an der verkauften Ware zur Sicherung an uns ab. Wenn der Kunde die gelieferte Ware mit einer Hauptsache verbindet oder vermischt, tritt er bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Wertes unserer Waren an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Die Forderungen aus vom Kundenzahlungshalber oder zahlungsstatt hereingenommenen Wechseln werden bereits jetzt an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Übergabe der Wechsel wird dadurch ersetzt, dass der Kunde die hereingenommenen Wechsel für uns verwahrt.
8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Besteller um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
9. Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbes. Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

VIII. Haftung

1. Wir haften, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – für Schäden oder vergebliche Aufwendungen nur in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder soweit eine Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend vorgeschrieben ist. Darüber hinaus haften wir nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Ergänzende Bestimmungen bezüglich im Lieferumfang enthaltener Software

1. Für im Lieferumfang enthaltene Softwareprodukte anderer Anbieter gelten deren Allgemeine Geschäftsbedingungen vorrangig. Sollten diese dem Kunden nicht vorliegen, so lassen wir diese dem Kunden auf dessen Anfrage zukommen.
2. Im Übrigen – soweit keine geltenden Bestimmungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen anderer Anbieter entgegenstehen - gilt zwischen uns und dem Kunden in Ergänzung der vorangegangenen Ziff. I.-VIII Folgendes:
 - a) Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Software einschließlich aller ihrer Bestandteile Eigentum der fsmb oder ihrer Lizenzgeber ist und bleibt und alle Urheberrechte daran fsmb und/oder ihren Lizenzgebern zustehen. Der Kunde hat die Software gegen missbräuchliche Verwendung zu schützen. Der Kunde ist sich auch bewusst, dass er selbst dafür verantwortlich ist, seine EDV-gespeicherten Daten gemäß dem Stand der Technik gegen Datenverlust zu schützen.
 - b) Der Kunde erhält an der durch uns an den Kunden gelieferten Softwareprodukten sowie der dazugehörigen Dokumentationen auf Dauer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht.
 - c) Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Software für andere Zwecke als für die Nutzung im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand zu verwenden. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu verbreiten, zu vermieten, zu verleasen, zu verkaufen, zu veröffentlichen oder sonst Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Der Kunde darf Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke- weder entfernen noch ohne unserer vorherige schriftliche Zustimmung verändern. Die Anfertigung von Sicherheitskopien für eigene Zwecke ist dem Kunden gestattet.
 - d) Wir sind nicht verpflichtet, den Quellcode an den Kunden herauszugeben.
 - e) Die Anzahl der im Lieferumfang an den Kunden enthaltenen (Unter)lizenzen sind im jeweiligen Angebot mit aufgeführt. Bei der Erhöhung der User sind vom Kunden auch die entsprechenden weiteren (Unter)lizenzen zu erwerben; die Vergabe von Unterlizenzen durch den Kunden ist nicht gestattet.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Kunden nach unserer Wahl Stuttgart. Erfüllungsort ist Waldachtal.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Vorschriften über den internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht) werden ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Geheimhaltung

Know-how der fsmb sowie alle sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der fsmb, einschließlich des Inhalts des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden hat der Kunde streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde wird alle angemessenen und notwendigen Vorkehrungen treffen, um die vorgenannten Informationen vor unerlaubtem Zugriff, unerlaubter Bekanntgabe, Vervielfältigung, Weitergabe und sonstiger unberechtigter

Nutzung zu schützen. Die vorgenannten Verpflichtungen des Kunden gelten auch über die Beendigung des Vertrages hinaus.

XII. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungszielen am nächsten kommt. Gleiches gilt für die Ausfüllung etwaiger Vertragslücken.

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab 1. Juni 2021.